

BGer 5A_575/2025 vom 8. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_575_2025

FR: TF 5A_575/2025 du 8 octobre 2025

IT: TF 5A_575/2025 del 8 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Soweit der Beschwerdeführer festhält, er werde die zuständigen Behörden gemeinsam mit dem Sohn als Mitkläger auf Schadenersatz verklagen, scheint es sich um eine Ankündigung und nicht um ein Begehren im Rahmen der Beschwerde zu handeln. Ohnehin wäre das Bundesgericht unzuständig, darüber beschwerdeweise zu befinden, denn Schadenersatz war nicht Gegenstand des bisherigen Verfahrens.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er wolle offiziell Beschwerde bzw. Anzeige gegen die Polizei einreichen wegen eines Vorfalls im April 2021, ist festzuhalten, dass das Bundesgericht nicht zuständig ist zur Entgegennahme von Strafanzeigen.

E. 3

Was die Sache selbst anbelangt (vorsorgliche Massnahmen betreffend die Kindesbelange), ist die Beschwerde in Zivilsachen zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Es ist aber zu beachten, dass bei vorsorglichen Massnahmen nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können (Art. 98 BGG).

E. 4

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den ausführlichen Erwägungen im 18-seitigen angefochtenen Entscheid nicht auseinander und schon gar nicht erhebt er Verfassungsfragen, sondern er beschränkt sich auf einzelne Aussagen (er verfüge über Videomaterial, wonach die Mutter erkläre, dass er nicht der Vater sei; das Kind trage den Nachnamen der Mutter, was ein weiteres Indiz dafür sei, dass er nicht der rechtliche Vater und nie als solcher vorgesehen gewesen sei), mit welchen auch der Sache nach keine Verfassungsverletzungen darzutun wären. Gleiches gilt für die allgemeine Behauptung, der angefochtene Entscheid sei realitäts- und lebensfremd und das Kind habe sich ihm nie entfremden wollen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.